



Vorsitzender des Turniergerichts

Ralph Alt
Pettenkofenstr. 5
80336 München
Tel.: (089) 5501784
Fax: (01805) 060 334 653 85
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

München, den 21.02.2009

In der Protestsache des SC G gegen die Entscheidung des Schiedsrichters vom

Beteiligte:

SC G

SC H

S (SC G)

W (SC H)

hat das Turniergericht des Schachbundesliga e.V. in der Besetzung ...

beschlossen:

- I. Die Partie GM W gegen GM S wird für Remis erklärt. Das Gesamtergebnis des Wettkampfes lautet damit: SC H – SC G 3,5 : 4,5.
- II. Die Protestgebühr ist dem SC G zurückzuerstatten. Im übrigen haben der SC G und W die Kosten samtverbindlich zu tragen.

Gründe:

1. Am ... kam es in der 1. Schach-Bundesliga in der Runde .. zur Begegnung SC H gegen SC G. An Brett 2 spielten GM W (H, Weiß) und GM S (G, Schwarz). Die Partie wurde im Spielbericht mit 1-0 gewertet, der Gesamtwettkampf mit 4-4. Der SC G hat mit am ... beim Vorsitzenden des Turniergerichts eingegangene Mail gegen die Wertung des Wettkampfes Protest eingelegt, weil der Spieler GM S im Laufe der Partie korrekt Remis wegen dreimaliger Stellungswiederholung beantragt habe, diese aber vom Schiedsrichter abgelehnt worden sei. Der Protest ist aus den nachfolgenden Gründen erfolgreich.

(Soweit im folgenden „Artikel“ zitiert werden, handelt es sich um die FIDE-Regeln.)

2. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach dem 29. Zug von Schwarz war folgende Stellung entstanden: Weiß: Kc1, Dg6, Tf1, Ld3, Bb2, c2, g2, h2; Schwarz: Kf8, Dc7, Tc8, Ld5, Ba6, d7, e5, f7, h4. Es geschahen sodann folgende Züge:

- 30. Dh6+ Ke8
- 31. Dh8+ Ke7
- 32. Df6+ Ke8
- 33. Dh8+ Ke7
- 34. Df6+ Ke8
- 35. Dh8+

In dieser Situation hatte GM S eine Restbedenkzeit von rd. acht Minuten, GM W eine solche von 35 Sekunden, wobei bei der geltenden Bedenkzeitregelung zunächst 40 Züge in 100 Minuten auszuführen waren, und jeder Spieler von Beginn an 30 Sekunden Bedenkzeit je Zug hinzugerechnet bekam.

GM S – am Zug – reklamierte zunächst gegenüber GM W Remis wegen dreimaliger Stellungswiederholung. GM W reagierte hierauf nicht. GM S wandte sich an den neben ihm stehenden Schiedsrichter X, der aber auf den für diesen Wettkampf zuständigen Schiedsrichter Y verwies. GM S wandte sich daraufhin an den Mannschaftsführer G, der den Schiedsrichter Y herbeiholte.

GM S erklärte dem Schiedsrichter, dass er seinen König nach e7 ziehen werde. Damit entstehe zum dritten Mal dieselbe Stellung und deswegen reklamiere er Remis. Zudem machte er mit der Hand mehrmals eine Bewegung von e8 nach e7. Die Uhr GM Ss lief zu diesem Zeitpunkt. Der Schiedsrichter sah sich die Stellung an und forderte dann GM S auf, seinen Zug auf dem Partieformular festzuhalten. Nachdem GM S den Zug Ke7 niedergeschrieben hatte, fragte der Schiedsrichter GM W, ob er die Stellungswiederholung bestätige. GM W antwortete auf die Frage nicht. Der Schiedsrichter wiederholte seine Frage. GM W erklärte nun, dass die Reklamation von GM S formal nicht richtig erfolgt sei. Der dreimaligen Stellungswiederholung widersprach GM W nicht. Daraufhin fragte der Schiedsrichter den Mannschaftsführer G, was nun geschehen solle. Dieser riet ihm, als erstes die Stellungswiederholung zu überprüfen. Der Schiedsrichter sprach sodann mit dem Mannschaftsführer des SC H. Nachdem GM S eine Entscheidung begehrte, weil seine Uhr ablaufe, hielt der Schiedsrichter die Uhr an und diskutierte sodann weiter. Da sich durch die Diskussion andere Spieler gestört fühlten, bat Mannschaftsführer G, die Gespräche außerhalb des Spielsaales zu führen. Es folgten nun Gespräche der Mannschaftsführer außerhalb des Spielsaales.

Während dessen entschied der Schiedsrichter im Spielsaal, dass die Partie fortzusetzen sei. Er gab GM W wegen regelwidrigen Reklamierens von Remis durch GM S eine Zeitgutschrift von zwei Minuten und stellte die Uhr GM Ss wieder an. GM S protestierte gegen die Fortsetzung.

Es geschahen sodann folgende weitere Züge:

- 35. ... Ke7
- 36. Dxb4+ Ke8
- 37. Dh8+ Ke7
- 38. Df6+ Ke8
- 39. Dh8+ Ke7
- 40. Df6+ Ke8
- 41. Tf5 d6
- 42. Tg5 Le6
- 43. Lf5 Da5
- 44. Tg8+ Aufgabe

3. Der vorstehend unter Punkt 2 dargestellte Sachverhalt beruht auf den Ausführungen im Antrag des SC G und in der Stellungnahme des Schiedsrichters Y. Der Partieverlauf ist der Internetseite des Schachbundesliga e.V. entnommen. Auf Hinweis des Vorsitzenden vom 07.02.2009 hat GM S ihn bestätigt; der SC H und alle übrigen Beteiligten haben ihn nicht bestritten.

Der SC G wies in seiner Protestbegründung darauf hin, dass etwas eine Stunde später der Spieler des SC H an Brett 1 Remis nach der 50 Züge-Regelung reklamiert habe, ohne die Uhr anzuhalten. Der Schiedsrichter Y habe auf Remis entschieden, nachdem der Spieler, vom Schiedsrichter darauf aufmerksam gemacht, die Uhr angehalten habe.
4. Der SC H hat in seiner Stellungnahme vom 08.02.2009 zu dem vom SC G geschilderten Sachverhalt keine Ausführungen gemacht. Er hat lediglich auf seine Sicht der Regellage hingewiesen und die Ansicht geäußert, dass der Schiedsrichter zwar vielleicht die Partiefortsetzung früher hätte anordnen müssen, diese aber wegen Nichteinhaltung formaler Erfordernisse (fehlende Notierung des beabsichtigten Zuges, Nichtanhalten der Uhr vor Anrufung des Schiedsrichters, fehlende Notierung des Remisangebots) den Regeln gemäß und daher zu Recht erfolgt sei.
5. Der Schiedsrichter Y bestritt den vom SC G geschilderten Sachverhalt nicht. Er bestätigte, dass die Uhr von ihm angehalten worden sei, und dass er mit einer Zeitgutschrift von zwei Minuten für GM W wegen regelwidrigen Reklamierens der Stellungswiederholung auf Weiterspielen entschieden habe. Er habe versucht, eine Entscheidung im Sinne Ss herbeizuführen; währenddessen habe S den 35. Zug Ke7 auf sein Formular geschrieben. Er vertritt die Ansicht das Nichtanhalten der Uhr sei „tolerabel“, weil man leichter erkenne, welcher Spieler am Zug sei.
6. Der SC G und der SC H haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Das Turniergericht hat den Beteiligten am 17.02.2009 per Email mitgeteilt, dass es ohne mündliche Verhandlung entscheiden werde, und Frist für ergänzende Stellungnahmen bis Freitag, 20.02.2009 gesetzt. Innerhalb dieser Frist hat der SC G nicht mehr zum Geschehen, sondern lediglich zum Verhalten GM Ws Stellung genommen.
7. Das Turniergericht ist nach § 15 Absatz 2, 16 Absatz 3 der Satzung des Schachbundesliga e.V zur Entscheidung über den Protest zuständig. Es entscheidet nach § 16 Nr. 4 der Satzung, Punkt 5.1 Satz 1 der Verfahrensordnung für das Turniergericht ohne mündliche Verhandlung, weil die eingegangenen Stellungnahmen zur Klärung des Sachverhalt ausreichen.
8. Der Protest des SC G ist zulässig. Er ist innerhalb der Frist des § 16 Absatz 6 der Satzung und Punkt 9.1 der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. rechtzeitig eingegangen. Die Gebühr gemäß Punkt 9.4 der Turnierordnung ist gleichzeitig entrichtet worden.
9. Die Partie GM W – GM S ist nach Artikel 9.2 der FIDE-Regeln remis, weil zum dritten Mal dieselbe Stellung sowohl durch den von GM S angekündigten Zug Ke7 entstanden wäre, wie auch durch GM Ws letzten Zug 35. Dh8+ zum dritten Mal entstanden ist, jeweils mit demselben Spieler am Zug mit denselben Zugmöglichkeiten, und GM S, der am Zug war, diesen Anspruch erhoben hatte.
10. Dass sowohl durch GM Ws letzten Zug vor der Reklamation wie auch durch GM Ss angekündigten die Stellung zum dritten Mal iS des Artikels 9.2 Satz 2 hergestellt wurde, ergibt sich aus dem veröffentlichten und nicht bestrittenen Partieverlauf.
11. Der Schiedsrichter war gehalten, die Reklamation in sachlicher Hinsicht zu prüfen und festzustellen, ob eine dreimalige Stellungswiederholung vorlag.

Soweit Artikel 9.2 a) das Erfordernis aufstellt, dass der Spieler den beabsichtigten Zug notieren müsse, ist dies geschehen. Die Notationspflicht hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass der Spieler bei der Reklamation weiß, welchen Zug er spielen will und sich dies nicht erst im Lauf der Prüfung überlegt – hier war Ke7 ohnehin der einzig mögliche regelgerechte Zug –, und dass im Fall der Partiefortsetzung kein Streit darüber auftritt, mit welchem Zug er fortsetzen muss. Dass S den Zug nicht unmittelbar zusammen mit der Reklamation notiert hatte, sondern erst auf entsprechende Aufforderung des Schiedsrichters, ist daher unschädlich.

Das weitere Reklamationserfordernis gem. Artikel 9.5, die Uhr anzuhalten, hatte S nicht erfüllt. Dies kann ihm jedoch nicht zum Nachteil gereichen.

Zunächst einmal ist es entgegen der Ansicht des Protestgegners belanglos, ob der reklamierende Spieler zuerst die Uhr anhält und dann den Schiedsrichter anruft, oder ob diese Vorgänge umgekehrt geschehen. Ein Anhalten der Uhr *vor* der Reklamation ist ohnehin begrifflich ausgeschlossen, weil das Anhalten bereits Bestandteil der Reklamation ist; vgl. Artikel 6.13 b) und d).

Reklamiert ein Spieler beim Schiedsrichter Remis nach Artikel 9.2. oder 9.3, so hat der Schiedsrichter zwei Möglichkeiten: Entweder er hält den Antrag für formal korrekt, dann tritt er in die sachliche Prüfung, d.h. die Überprüfung der Stellungen und Züge ein, oder er hält die Reklamation wegen Fehlens formaler Bedingungen für nicht korrekt; dann hatte der Schiedsrichter die Möglichkeit, entweder wegen Fehlens einer oder mehrerer formaler Voraussetzungen (Notieren des beabsichtigten Zuges, Nichtanhalten der Uhr) die Partie sofort unter Hinweis auf diesen Mangel fortsetzen zu lassen, oder aber den reklamierenden Spieler auf den Mangel hinzuweisen, um ihm die Möglichkeit zu geben, diesen zu beheben.

Der Schiedsrichter hatte sich für letztere Möglichkeit entschlossen. Er hat mit der Aufforderung an GM S, den von diesem angekündigten Zug zu notieren, den Weg der sachlichen Prüfung des Anspruchs eingeleitet; erst recht, als er auch die Uhr von GM S selbst anhielt. Damit war dem Schiedsrichter die Entscheidung, den Antrag ohne sachliche Prüfung abzulehnen und Partiefortsetzung anzuordnen, versperrt. Zumal wenn der Schiedsrichter sich auf den Standpunkt stellt, das Nichtanhalten sei „tolerabel“, hätte er dies nicht als Mangel der Reklamation behandeln dürfen.

Da der Schiedsrichter in die sachliche Prüfung eingetreten ist, war der Mangel fehlenden Anhaltens der Uhr durch den Spieler selbst unbeachtlich. Die Partie war somit nach Artikel 9.3 beendet und unentschieden („Die Partie *ist* remis ...“). Der Umstand, dass die Partie auf Anordnung des Schiedsrichters fortgesetzt wurde, ist für das danach festgestellte abweichende Ergebnis ohne Bedeutung. Es kann dahinstehen, welche Bedeutung einem „Spielen unter Protest“ zukommt, denn GM S hat jedenfalls hierdurch deutlich gemacht, dass er das auf dem Partieformular festgehaltene Ergebnis nicht anerkenne.

12. Das Notieren eines Gleichzeichens für ein Remisangebots nach Anhang E13 der FIDE-Regeln dient lediglich der Deklaration und als Nachweis. Es ist schon höchst zweifelhaft, ob diese Regelung überhaupt auf eine Remisreklamation anwendbar ist, die als Remisangebot *gilt* (Artikel 9.1. c). Das braucht hier nicht entschieden zu werden, denn es gibt mit Ausnahme des Artikels 9.2 a) keine Schachregel, welche die Gültigkeit eines Zuges oder einer Erklärung von dessen korrekter Notierung abhängig macht.
13. Ergänzend ist auch darauf hinzuweisen, dass es gängiger Schiedsrichterpraxis entspricht, die erkennbar erhobene Remisreklamation nicht schon deshalb zurückzuweisen, weil der Spieler entweder den angekündigten Zug nicht notiert hat, oder weil er die Uhr nicht angehalten hat. Auch die Schiedsrichterkommission des Deutschen Schachbundes empfiehlt im Rahmen ihrer Befugnis zur Kommentierung der Schachregeln zur Herstellung einheitlicher Handhabung bei allen Wettkämpfen in ihren „Leitlinien zur Regelauslegung“:
„Wendet sich der am Zug befindliche Spieler in der eindeutigen Absicht, Remis zu reklamieren, an den Schiedsrichter, ohne zuvor die Uhren angehalten zu haben, weist der Schieds-

richter den Spieler auf dieses Erfordernis hin. Falls der Spieler daraufhin die Uhren anhält, prüft der Schiedsrichter, ob der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist.“

Dass der Schiedsrichter mit dieser Praxis vertraut war, zeigen sowohl seine in der Stellungnahme vertretene Ansicht wie auch sein Verhalten bei der später an Brett 1 erfolgten Remisreklamation. Letztlich hat auch die FIDE dieser Handhabung Rechnung getragen, indem sie die bisherige Muss-Bestimmung („... he *shall immediately* stop both clocks ...“) mit Wirkung ab 01.07.2009 in eine Kann-Bestimmung („... he *may* stop both clocks ...“) geändert hat.

14. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und die Rückerstattung des vom SC G eingezahlten Vorschusses ergibt sich aus Punkt 8.1 der Verfahrensordnung für das Turniergericht.
15. Der Beschluss ist einstimmig ergangen.
16. (Rechtsmittelbelehrung)

(Unterschriften)